

Testatsexemplar

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr

2020

der

Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Berlin

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

Bilanz zum 31. Dezember 2020

**Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Berlin**

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	24.800.000,00	24.800.000,00	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		21.905,00	18.057,78	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. andere Gewinnrücklagen	2.627.760,34	2.627.760,34	
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	44.129.629,71		42.198.187,26	III. Gewinnvortrag	6.361.183,35	4.944.235,24	
2. technische Anlagen und Maschinen	1.635.463,28		1.771.452,47	IV. Jahresüberschuss	2.373.995,23	3.155.578,80	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	370.455,08		407.837,07	B. Sonderposten für Zuschüsse des Anlagevermögens	348.851,49	374.009,50	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.104.380,11</u>	47.239.928,18	817.328,21	C. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	19.339,32		0,00
I. Vorräte				2. Sonstige Rückstellungen	<u>573.651,18</u>	592.990,50	177.410,04
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		30.192,63	28.321,63	D. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.393.726,47		19.194.790,35
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.118.392,43		614.573,52	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	631.750,65		753.796,99
2. geleistete Anzahlungen	10.838,61		1.701,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern Euro 218.393,88 (Euro 106.362,24)	<u>1.032.903,74</u>	19.058.380,86	830.816,02
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>582.047,60</u>	2.711.278,64	712.156,38	E. Rechnungsabgrenzungsposten		34.241,60	38.322,73
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		6.411.197,22	10.593.693,78	F. Passive latente Steuern	240.856,90		284.692,30
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.758,60	18.103,21				
		<u>56.438.260,27</u>	<u>57.181.412,31</u>			<u>56.438.260,27</u>	<u>57.181.412,31</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

**Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Berlin**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	13.549.885,93	12.162.601,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	107.042,24	198.672,38
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	13.137,13	37.119,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>4.398.773,00</u>	<u>3.234.227,26</u>
	4.411.910,13	3.271.347,05
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.218.669,58	949.003,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>306.658,59</u>	<u>245.148,66</u>
	1.525.328,17	1.194.152,05
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	2.163.008,19	1.832.537,03
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.263.430,17	588.034,52
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	32.403,94	37.257,45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	359.411,76	234.480,89
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	833.629,58	1.381.458,94
10. sonstige Steuern	<u>758.618,88</u>	<u>740.942,08</u>
	1.592.248,46	2.122.401,02
11. Jahresüberschuss	<u>2.373.995,23</u>	<u>3.155.578,80</u>

ANHANG

- Jahresabschluss 2020 –

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt. Aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gesellschaft ist unter der Firma Berliner Großmarkt GmbH mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 2095 B eingetragen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten. Ebenso entsprechen Darstellung und Gliederung des Jahresabschlusses denen des Vorjahres.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten und soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen drei und 50 Jahren. Es wird ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert bis € 800,00 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Für die Vorräte werden aus Vereinfachungsgründen Festwerte geführt. Sie wurden gemäß § 240 Abs. 3 i.V.m. § 255 Abs. 1 HGB ermittelt. Die Bewertung erfolgt damit zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Die geleisteten Anzahlungen sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird zusätzlich durch eine ausreichend bemessene Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Kassenbestände und Bankguthaben werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Einnahmen bzw. Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die im Folgejahr zu Ertrag bzw. Aufwand werden.

Die Verpflichtungen aus Altersteilzeit werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten ermittelt. Zukünftig erwartete Entgeltsteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird derzeit von jährlichen Anpassungen von 2 % ausgegangen. Die Aufstockungsbeträge und die Erfüllungsrückstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden laufzeitabhängig abgezinst.

Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre in Höhe von 1,09 % (im Vorjahr: 1,72 %). Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt T€ 0,3 (Vorjahr T€ 0,3). In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre.

Für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen besteht eine Kautionsversicherung zum Zwecke der Insolvenzversicherung. Das Deckungsvermögen ist zum Zeitwert bewertet.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutsche Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In der Bilanz werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 2.118 ausgewiesen. Darunter sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr in Höhe von T€ 379.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Posten in Höhe von T€ 550 aus dem Verkauf der Arminius-Markthalle mit einer Restlaufzeit von 40 Jahren. Die Forderung ist bis zur Zahlung des Kaufpreises gestundet. Der Käufer entrichtet monatlich Stundungszinsen.

Alle übrigen sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Flüssige Mittel

Der Posten enthält den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten. Die Guthaben bei Kreditinstituten beinhalten neben den Giro- und den Anlagekonten der Gesellschaft auch die für die Mieter treuhänderisch geführten Kautionskonten (T€ 561; Vorjahr T€ 491). Diese stehen der Gesellschaft nicht als liquide Mittel zur Verfügung. Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse des Anlagevermögens

Der Sonderposten für Zuschüsse (T€ 349, Vorjahr T€ 374) betrifft zum einen den Investitionszuschuss der Investitionsbank Berlin, der einem für die Gesellschaft tätigen Generalübernehmer zugesagt und von diesem an die Gesellschaft abgetreten wurde. Zum anderen erhielt die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Neubau des Blumengroßmarktes eine Förderung aus dem Konjunkturpaket II für die Errichtung der Gewerbekälteanlage. Beide Sonderposten werden

entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagevermögens aufgelöst. In 2020 entspricht dies einem Betrag in Höhe von T€ 25.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Instandhaltungen (T€ 260, Vorjahr T€ 37), für Verpflichtungen aus dem Personalbereich inkl. Altersteilzeit (T€ 170, Vorjahr T€ 116) und ausstehende Rechnungen (T€ 70, Vorjahr T€ 5).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2020	mit einer Restlaufzeit			31.12.2019
	TEUR	bis 1 Jahr TEUR	1 – 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	TEUR
gegenüber Kreditinstituten	17.394	1.819	5.130	10.445	19.195
aus Lieferungen und Leistungen	632	632	0	0	754
Sonstige Verbindlichkeiten	1.033	288	0	745	831
<i>davon aus Steuern</i>	<i>218</i>	<i>218</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>106</i>
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	19.059	2.739	5.130	11.190	20.780

Den drei Darlehen der Berliner Volksbank (T€ 15.944, T€ 1.000 und T€ 450) liegen Tilgungspläne bis zum 30. Mai 2034, dem 30. Juni 2022 bzw. dem 31. März 2026 zugrunde. Diese Verbindlichkeiten sind jeweils durch eine Buchgrundschuld mit teilweisem Gleichrang gesichert.

Latente Steuern

Die latenten Steuern ergeben sich im Wesentlichen aus der gemäß § 6b EStG steuerlich möglichen Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Einstellung von Veräußerungsgewinnen in eine steuerliche Rücklage in den Jahren 2010 bis 2013.

Der durch die Verrechnung entstandene Unterschiedsbetrag zwischen Handels- und Steuerbilanz wird über die Nutzungsdauer der Anlagen abgebaut.

Aktive latente Steuern ergeben sich in 2020 durch höhere Wertansätze von Rückstellungen für Altersteilzeit und Urlaub in der Handelsbilanz.

	31.12.2019 TEUR	Veränderung TEUR	31.12.2020 EUR
Aktive latente Steuern	-1	-7	-8
Passive latente Steuern	286	-37	249
Saldierete Steuerlatenzen	285	-44	241

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse lassen sich wie folgt nach der Herkunft verteilen:

	2020		2019	
	TEUR	%	TEUR	%
Mieterlöse	9.882	73,0	9.148	75,2
Erlöse aus Erbbaupachten	627	4,6	718	6,0
Erlöse aus Mietnebenkosten	2.729	20,1	2.242	18,3
Übrige Erlöse	312	2,3	55	0,5
	<u>13.550</u>	<u>100,0</u>	<u>12.163</u>	<u>100,0</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (T€ 107, Vorjahr T€ 199) sind insbesondere periodenfremde Erträge (T€ 58, Vorjahr T€ 131), unter anderem aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse des Anlagevermögens (T€ 25, Vorjahr T€ 31) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 23, Vorjahr T€ 49) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 1.263, Vorjahr T€ 588) sind unter anderem Zuführungen zu Wertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 315 (Vorjahr 22 T€) enthalten. Die Zuführungen zu Wertberichtigungen betreffen ausschließlich offene Forderungen gegen Mieter und Erbbaurechtsnehmer, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.

Ebenso sind in dieser Position auch Aufwendungen für Personal in Arbeitnehmerüberlassung bzw. Personal-Akquise (T€ 191, Vorjahr T€ 92), Rechts- und Beratungskosten (T€ 65, Vorjahr T€ 76) sowie Beiträge und Versicherungen (T€ 63, Vorjahr T€ 72) enthalten.

III. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Für die Mitarbeiter der Gesellschaft besteht eine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die VBL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Zweckbestimmung es ist, Arbeitnehmern der beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die VBL wird finanziert durch Umlagen im Rahmen eines Abschnittsdeckungsverfahrens.

Der derzeit geltende Umlagesatz beträgt seit dem 01.07.2018 8,26 % vom Zusatzversorgungsbrutto. Der Arbeitgeberanteil beträgt hiervon 6,45 %.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten im Sinne des § 251 HGB bestehen zum 31. Dezember 2020 nicht.

Personal

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer beträgt:

	Anzahl	
	2020	2019
Leitende Angestellte (inkl. Geschäftsführer)	2	2
Angestellte Verwaltung	12	7
Angestellte Werkstatt	14	12
	26	21

Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben auf der Grundlage des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der Fassung vom 15.12.2015 eine Erklärung in entsprechender Anwendung des § 161 Aktiengesetz abgegeben; diese Erklärung wird als Anlage zum Lagebericht der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Organe der Gesellschaft

Seit dem 16.05.2018 ist Frau Petra Cardinal, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Berliner Großmarkt GmbH.

Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss der Gesellschaft setzten sich wie folgt zusammen:

	<u>Aufsichtsrat</u>	<u>Prüfungsausschuss</u>
<u>Barbro Dreher</u> <i>Staatssekretärin in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Berlin ab 15.03.2019</i>	Vorsitzende	Stellvertretende
<u>Franz-Josef Cremers</u> <i>Amtsleiter des Finanzamtes Mitte/Tiergarten, Berlin</i>	Stellvertretender	Vorsitzender
<u>Dr. Angelika Bläschke</u> <i>Senatsrätin in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Berlin</i>	Mitglied	
<u>Dr. Klaus-Martin Groth</u> <i>Rechtsanwalt, Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin ab 23.08.2019</i>	Mitglied	Mitglied
<u>Catrin Merten</u> <i>Sachbearbeiterin, Berliner Großmarkt GmbH</i>	Mitglied	

Die Bezüge der Geschäftsführerin Petra Cardinal betrugen im Geschäftsjahr 2020 T€ 82.

Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin

Der Aufsichtsrat erhielt für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von insgesamt T€ 3,0.

Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

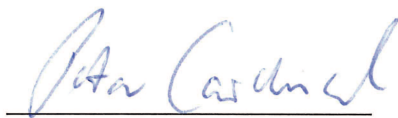
Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen des gesetzlichen Abschlussprüfers betrugen für das Geschäftsjahr 2020 insgesamt T€ 14.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn (T€ 2.374) wie folgt zu verwenden:
Im Gesellschaftsvertrag wird eine jährliche Kapitalverzinsung in Höhe von 7 % gefordert. Das entspricht einem Betrag in Höhe von T€ 1.736, der an den Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Der diesen Betrag übersteigende Anteil des Bilanzgewinns in Höhe von T€ 638 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Berlin, den 9. März 2021

Berliner Großmarkt GmbH



Petra Cardinal

Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	31.12.2019				31.12.2020	31.12.2019			31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.028.726,10	4.668,00	0,00	0,00	1.033.394,10	1.010.668,32	820,78	0,00	1.011.489,10	21.905,00	18.057,78
	<u>1.028.726,10</u>	<u>4.668,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.033.394,10</u>	<u>1.010.668,32</u>	<u>820,78</u>	<u>0,00</u>	<u>1.011.489,10</u>	<u>21.905,00</u>	<u>18.057,78</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	98.954.090,36	3.817.874,79	0,00	0,00	102.771.965,15	56.755.903,10	1.886.432,34	0,00	58.642.335,44	44.129.629,71	42.198.187,26
2. technische Anlagen und Maschinen	5.564.926,98	23.925,84	0,00	0,00	5.588.852,82	3.793.474,51	159.915,03	0,00	3.953.389,54	1.635.463,28	1.771.452,47
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.827.084,38	78.458,05	0,00	0,00	7.905.542,43	7.419.247,31	115.840,04	0,00	7.535.087,35	370.455,08	407.837,07
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	817.328,21	287.051,90	0,00	0,00	1.104.380,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1.104.380,11	817.328,21
	<u>113.163.429,93</u>	<u>4.207.310,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>117.370.740,51</u>	<u>67.968.624,92</u>	<u>2.162.187,41</u>	<u>0,00</u>	<u>70.130.812,33</u>	<u>47.239.928,18</u>	<u>45.194.805,01</u>
	<u>114.192.156,03</u>	<u>4.211.978,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>118.404.134,61</u>	<u>68.979.293,24</u>	<u>2.163.008,19</u>	<u>0,00</u>	<u>71.142.301,43</u>	<u>47.261.833,18</u>	<u>45.212.862,79</u>

LAGEBERICHT
für das Geschäftsjahr 2020

1. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung, Verpachtung und Vermarktung der im Eigentum befindlichen Flächen und Gebäude. Insgesamt verfügt die Gesellschaft über einen Grundbesitz von 343.040 m².

Auf dem Gelände an der Beusselstraße befinden sich der Obst- und Gemüse-, der Fleischgroßmarkt sowie der Blumengroßmarkt, ein Kühlhaus, weitere Hallenflächen sowie Logistik- und Serviceeinrichtungen.

Zum Vermögen der Gesellschaft gehört neben den Flächen an der Beusselstraße auch die Marheineke Markthalle in Berlin Kreuzberg. Die Arminius-Markthalle in Berlin Mitte wird im Wege eines Erbbaurechtes von der Zunft(orte) betrieben.

Die Berliner Großmarkt GmbH sorgt als Eigentümerin für die jederzeitige Betriebsbereitschaft der Marktanlagen zur zweckentsprechenden Nutzung durch private Großhandelsfirmen auf dem Gelände an der Beusselstraße und durch Einzelhändler in der Marheineke Markthalle.

2. Wirtschaftsbericht

Aufgrund der Corona-Pandemie geriet die deutsche Volkswirtschaft 2020 in eine schwere Rezession, das Bruttoinlandsprodukt ist um 5,0 % zurückgegangen. Der Rückgang fiel aber deutlich niedriger aus, als es im Verlauf des letzten Jahres von vielen Experten erwartet worden war. Das ist unter anderem auf die Maßnahmenpakete der Bundesregierung zur Stützung der Wirtschaft und zur Stabilisierung der Einkommen zurückzuführen. Nach dem Einbruch der Wirtschaft im zweiten Quartal war mit der Rücknahme der Einschränkungen ein bemerkenswerter Aufholprozess im dritten Quartal zu beobachten. Als Folge des erneuten Lockdowns kam es im vierten Quartal zu einer Stagnation des Bruttoinlandsprodukts. Der Dienstleistungssektor war von den Einschränkungen der sozialen Kontakte empfindlich betroffen (Pressemitteilung, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konjunktur-und-wachstum.html>, Zugriff 02. März 2021).

Branchenbezogenen Rahmenbedingungen im engeren Sinne unterliegt die Gesellschaft aufgrund des Alleinstellungsmerkmals des Großmarktes in Berlin und Umgebung nicht, die Mieter der Handelsflächen dagegen schon.

Von den ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war die Geschäftstätigkeit der Berliner Großmarkt GmbH nicht direkt betroffen. Da aber die auf dem Gelände an der Beusselstraße ansässigen Händler insbesondere auf die Versorgung von Hotels, Restaurants und Caterern spezialisiert sind, wirkten sich die Beschränkungen bei diesen sehr stark aus, sodass Umsatzrückgänge von teilweise mehr als 80 % bei den Händlern zu verzeichnen waren. Die Gesellschaft räumte in einem ersten Schritt den betroffenen Händlern die Möglichkeit der zinslosen Stundung von Mietzahlungen insbesondere für den Zeitraum von März bis September 2020 ein.

Die Vermietungsquoten auf dem Gelände an der Beusselstraße und auch in der Marheineke Markthalle lagen im Geschäftsjahr 2020 wie in den Vorjahren auch nahezu bei Vollvermietung.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden zwei Gebäude auf dem Gelände an der Beusselstraße gekauft. Dabei handelt es sich zum einen um den Rückkauf eines Erbbaurechtes und zum anderen um die im Mietvertrag geregelte Übernahme eines Gebäudes nach Ablauf desselben am Ende des Jahres. Während im ersten Fall im kommenden Jahr Sanierungsarbeiten notwendig werden und sämtliche bestehenden Mietverträge gekündigt wurden, wurde im zweiten Fall bereits ein langfristiger Mietvertrag abgeschlossen.

a) Ertragslage

Jahresergebnis [in T€]	Plan 2020	2020	2019	2018
Betriebserträge	13.347	13.565	12.190	11.075
Betriebsaufwendungen	-9.922	-9.755	-7.542	-7.178
Betriebsergebnis	<u>3.424</u>	<u>3.810</u>	<u>4.648</u>	<u>3.897</u>
Finanzergebnis	-290	-327	-197	-46
Neutrales Ergebnis	-7	-275	86	-701
Ertragsteuern	-901	-834	-1.381	-1.040
Gesamtergebnis	2.228	2.374	3.156	2.110

Die Betriebserträge des Unternehmens setzen sich vor allem aus Miet- und Pachterlösen sowie Erträgen aus Mietnebenkosten zusammen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt deren Entwicklung:

Betriebserträge [in T€]	Plan 2020	2020	2019	2018
Mieterlöse	9.961	9.882	9.148	8.078
Erlöse aus Erbbauzinsen	611	627	718	805
Erträge aus Mietnebenkosten	2.737	2.729	2.242	2.043
sonstige betriebliche Erträge	38	327	82	149
	13.347	13.565	12.190	11.075

Im Geschäftsjahr 2020 konnten im Vergleich zum Vorjahr aber auch zum Plan höhere Mieterlöse realisiert werden. Das ist neben der sehr stabilen und hohen Vermietungsquote vor allem auf den Rückkauf eines Erbbaurechtes (Kühlhaus) auf dem Gelände an der Beusselstraße Mitte 2019 zurückzuführen. Im Jahr 2019 wirkte sich der Kauf des Kühlhauses nur im zweiten Halbjahr auf die Höhe der Mieterlöse aus, im Jahr 2020 wurden Mieterträge für das gesamte Geschäftsjahr realisiert. Das gilt analog auch für die Erlöse aus Mietnebenkosten.

Sonstige Steigerungen der Mieterlöse im Vergleich zum Vorjahr resultieren aus vertraglich vereinbarten Anpassungen.

Die Erlöse aus Erbbaupachten liegen leicht über dem Plan, da der weitere Rückkauf des Erbbaurechtes nicht wie geplant schon am Ende des Jahres 2019 stattfand.

Die unüblich hohen sonstigen betrieblichen Erlöse umfassen vor allem Weiterberechnungen aus einem gemeinsamen Projekt an die BEHALA (T€ 148) und auf die beim Kauf eines Gebäudes vereinbarte Abstandsanzahlung für nicht erfolgte Instandhaltungen (T€ 75).

Die folgende Übersicht stellt die Zusammensetzung der Betriebsaufwendungen und ihre Entwicklung dar:

Betriebsaufwendungen [in T€]	Plan 2020	2020	2019	2018
Aufwand für Instandhaltung	1.536	1.142	518	807
Aufwand für Betriebskosten	3.326	3.270	2.752	2.259
Personalaufwand	1.690	1.525	1.194	1.458
Abschreibungen	2.196	2.163	1.833	1.512
sonstiger betrieblicher Aufwand	379	896	504	401
Sonstige Steuern	795	759	741	741
	<u>9.922</u>	<u>9.755</u>	<u>7.542</u>	<u>7.178</u>

Die Aufwendungen für Instandhaltungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Wesentliche Einzelmaßnahmen der Instandhaltung waren im Jahr 2020 die Reparatur des Daches der LKW-Waschhalle (T€ 105), die Weiterführung der Kuppeldachsanieierung auf dem Fruchthof-Gebäude (T€ 70) sowie die Erneuerung elektrotechnischer Zähleranlagen im Fruchthof (T€ 68). Alle anderen durchgeführten Maßnahmen waren Einzelmaßnahmen.

Der Personalaufwand im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des gewachsenen Personalbestandes angestiegen.

Der sonstige betriebliche Aufwand liegt im Geschäftsjahr 2020 auf einem ungewöhnlich hohen Niveau. Dies ist vor allem auf die Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 315) zurückzuführen. Es wurden ausschließlich offene Forderungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, wertberichtigt.

Das Finanzergebnis (T€ -327) wird durch die laufenden Zinszahlungen für die bei der Berliner Volksbank bestehenden Darlehen bestimmt.

In das neutrale Ergebnis fließen periodenfremde Erträge (T€ 58), davon Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 24) sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuschüsse des Anlagevermögens (T€ 25), ein.

b) Vermögens- und Finanzlage

Der Kauf von zwei Gebäuden (T€ 3.796) im Geschäftsjahr 2020 führt gegenüber dem Vorjahr zu keinen wesentlichen Änderungen in der Vermögensstruktur. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 84 % (Vorjahr 79 %).

Gegenüber dem Vorjahr sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deutlich angestiegen. Ursache für die Zunahme sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestundete Mieten (T€ 1.561). Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (T€ 3.893) liegt auch deshalb deutlich unter dem des Vorjahres (T€ 5.346).

Sämtliche Investitionen ins Anlagevermögen wurden aus eigenen Mitteln finanziert. Diese fallen jedoch wesentlich geringer als im Vorjahr aus (T€ 4.207, Vorjahr T€ 19.584)

Dementsprechend fällt der Cashflow aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr deutlich höher aus (T€ -4.180, Vorjahr T€ -19.548)

Alle Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden planmäßig getilgt (T€ 1.801, Vorjahr T€ 1.360). zusätzliche Darlehen wurden nicht aufgenommen.

Gemäß dem Gesellschafterbeschluss vom 18. November 2020 wurde vom Jahresüberschuss 2019 (T€ 3.156) entsprechend der im Gesellschaftsvertrag festgelegten jährlichen Kapitalverzinsung von 7 % der Betrag in Höhe von 1.736 T€ ausgeschüttet, der Restbetrag (T€ 1.420) wurde in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit liegt deutlich unter dem des Vorjahres (T€ -3.896, Vorjahr T€ 16.006). Der Bestand an liquiden Mittel ist im Geschäftsjahr auf T€ 6.411 (Vorjahr T€ 10.594) gesunken.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 64 % (Vorjahr 62 %). Das Sachanlagevermögen ist zu 77 % (Vorjahr 79 %) durch Eigenkapital gedeckt.

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2020 ist unter den schwierigen gesamtwirtschaftlichen Bedingungen der Corona-Pandemie als zufriedenstellend zu beurteilen. Die Vermietungsquote als Basis für die zu erzielenden Umsätze ist sehr stabil und auf einem sehr hohen Niveau. Ebenso liegen das erwirtschaftete Betriebsergebnis (T€ 3.810) und das Gesamtergebnis (T€ 2.374) über dem jeweils prognostizierten Wert.

c) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren können nicht genannt werden, da es keine wesentlichen Schlüsselkennzahlen gibt, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufes, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind.

3. Ausblick und Chancen der zukünftigen Entwicklung

a) Strategische Unternehmensentwicklung

Der Focus in den kommenden Geschäftsjahren liegt auf der nachhaltigen und zukunftsfähigen Ausrichtung des Großmarktes zu einem modernen Handels- und Logistikzentrum. Vor diesem Hintergrund erfolgte gemeinsam mit der Beusselmarkt e.G., der Interessensvertretung der ortsansässigen Händler, eine allumfassende Bestandsaufnahme der vorhandenen Strukturen von Mietern, Gebäuden, Technik sowie Verkehrswegen und -führungen. Daneben werden Anforderungen an einen Großmarkt der Zukunft definiert. Ziel ist die Erarbeitung eines Masterplanes für den Berliner Großmarkt der Zukunft. Oberste Priorität in diesem Masterplan wird die Sanierung des Fleischgroßmarktes haben. Weitere wichtige Vorhaben sind die Optimierung von Infrastruktur und Gebäudenutzungen, die Digitalisierung und der Ausbau der E-Mobilität.

b) Geschäftsentwicklung 2021

Für 2021 wird wie in den Vorjahren auch von einer sehr stabilen Vermietungsquote ausgegangen. Allerdings wird für eine Ende des Jahres 2020 frei gewordene größere Mietfläche im Fleischgroßmarkt keine langfristige Vermietung angestrebt, da dies den mittelfristigen Sanierungsplänen entgegenstehen würde.

In der Marheineke Markthalle wird in 2021 ein Betriebsergebnis auf etwa demselben Niveau wie in 2020 (T€ 72, 2020 T€ 84) erwartet.

Für das Jahr 2021 werden für die Gesellschaft ein Betriebsergebnis in Höhe von T€ 1.567 sowie ein Gesamtergebnis in Höhe von T€ 902 erwartet.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die weiter andauernde Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung des Jahres 2021, insbesondere die Entwicklung des Umsatzes, haben werden. Bei anhaltenden Einschränkungen ist zu erwarten, dass einzelne Mieter die schlechte Entwicklung des Jahres 2020 nicht mehr kompensieren und dann ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Miete nicht mehr nachkommen können. Die Gesellschaft wird mit betroffenen Mietern neben der bisher gewährten Stundung von Mieten individuelle Vereinbarungen zu (Teil-) Erlassen erarbeiten. In welchem Ausmaß es zu Umsatzeinbußen kommen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar und hängt vor allem von der Dauer der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Beschränkungen ab.

4. Risikoberichterstattung

Das Risikomanagement wurde im Jahr 2000 institutionalisiert, in einem Risikohandbuch dokumentiert und in den Folgejahren fortgeschrieben. Die momentane Risikolage des Unternehmens ist momentan aufgrund der Corona-Pandemie etwas erhöht zu bewerten. Unternehmensgefährdende Sachverhalte sind jedoch nicht bekannt.

Besonderes Augenmerk legt die Gesellschaft auf die Kontrolle bestehender Risiken. Es findet eine kontinuierliche Überwachung der Risikolage des Unternehmens statt, so dass die erforderlichen Maßnahmen zur Risikobegrenzung beziehungsweise Risikovermeidung eingeleitet werden können.

Das bestehende Risikokataster wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und ggf. um weitere Positionen ergänzt und in Form eines Risikoberichtes quartalsweise dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Zur Vermeidung von Risiken, die sich aus der Bausubstanz der Gebäude und der bestehenden Verkehrssicherungspflicht ergeben, werden bei Bedarf erforderliche Sanierungsmaßnahmen die Wege geleitet.

Forderungsausfällen wird durch die wöchentliche Kontrolle offener Posten und der individuellen Nachhaltung der Begleichung entgegengewirkt. Wesentliche Ausfallrisiken bestanden bisher nicht.

Durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie ergibt sich für die Gesellschaft eine besondere Risikolage. Die vorerst gestundeten Mieten könnten bei einer länger anhaltenden Schließung von Hotels, Restaurants und Cateringbetrieben nicht ausreichen, um die Zahlungsunfähigkeit einzelner Händler zu vermeiden. Um größeren wirtschaftlichen Schaden für die Gesellschaft, bedingt durch Mietausfälle, zu vermeiden, ist die Gesellschaft in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter bereit, mit

besonders betroffenen Mietern individuelle Vereinbarungen zu (Teil-) Erlassen von Mieten zu treffen. Dabei wird abzuwägen sein, was den wirtschaftlich größeren Schaden für die Gesellschaft ausmacht, der zeitweise Verlust von Mieterlösen im Rahmen von (Teil-)Erlassen oder der langfristige Rückgang von Mieteinnahmen durch Geschäftsaufgaben einzelner Händler. Die Geschäftsführung geht wegen der hohen Eigenkapitalquote und des Bestandes an liquiden Mitteln aber nicht von einer unternehmensgefährdenden Risikolage aus.

Finanzierungsrisiken werden im Rahmen der fortlaufenden Liquiditätsplanung überwacht. Finanzwirtschaftliche Risiken bestehen aufgrund der hohen Eigenkapitalquote und der vorhandenen liquiden Mittel nicht.

Bestandsgefährdende Risiken bestehen nicht.

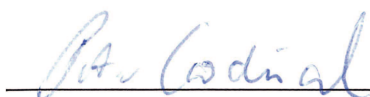
Der Aufsichtsrat wird durch die Geschäftsführung laufend und umfassend über wichtige Vorgänge und Maßnahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft informiert.

5. Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt, dass dem Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der vom Senat des Landes Berlin am 15. Februar 2015 konkretisierten Fassung für Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, entsprochen wird. Der Bericht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates über die Beachtung des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) für das Geschäftsjahr 2020 ist diesem Lagebericht als Anlage beigefügt.

Berlin, 9. März 2021

Berliner Großmarkt GmbH



Petra Cardinal

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Berliner Großmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Lagebericht der Gesellschaft enthaltene Erklärung zur Unternehmensfortführung entsprechend § 161 AktG in Verbindung mit den Bestimmungen des Landes Berlin zum Deutschen Corporate Governance Kodex haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der

Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die

Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Berlin, den 10. März 2021

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Volkmer
Wirtschaftsprüferin

Müller
Wirtschaftsprüfer

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.